

- Herr Wolfgang Hofer
- Herr Manfred Kegler
- Frau Andrea Reich
- Herr Michael Strebe

Zugleich wird hiermit Herr Paul Schulz als Ersatzmitglied ernannt.

Die Amtszeit des designierten Kirchenvorstandes beginnt abweichend von § 25 Absatz 3 KVVG mit Wirkung vom 17. August 2021. Gemäß § 21 Satz 1 KVVG kann die Dauer der ersten Amtszeit der Mitglieder des künftigen Kirchenvorstandes im Dekret über die Errichtung der neuen Kirchengemeinde festgelegt werden.

Gemäß § 4 Absatz 1 DesAG ist Herr Pfarrer Johann Kraft Vorsitzender des designierten Kirchenvorstandes. Ein stellvertretender Vorsitzender ist gemäß § 4 Absatz 2 DesAG von den Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes auf der konstituierenden Sitzung aus dessen Mitte zu wählen.

Ab dem Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung wählt der designierte Kirchenvorstand ein weiteres Mitglied aus dem Bereich der wählbaren Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde St. Josef (Parchim) hinzu, wenn und sobald ein geeigneter Kandidat oder eine geeignete Kandidatin zur Verfügung steht.

H a m b u r g, 21. Juni 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 85

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. März 2021

In der Sitzung am 25. März 2021 hat die Regional-KODA Nord-Ost per Videokonferenz den nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt wird:

Beschluss 1/ 2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021

1. Lineare Entgelterhöhung

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischenstufe und aus einer individuellen Endstufe sowie die Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü) werden

- ab dem 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber 50,00 Euro und
- ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

Tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden

- ab dem 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

Die geänderten Entgelttabellen ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieses Beschlusses und sind an den bezeichneten Stellen in die DVO aufzunehmen.

2. Auszubildende gemäß Anlage 6 zur DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

Entgelterhöhung

In § 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Anlage 6 zur DVO wird das angegebene Ausbildungsentgelt nach dem Doppelpunkt wie folgt geändert:

„ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 1.043,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.093,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.139,02 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.164,02 Euro“

In § 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Anlage 6 zur DVO wird das angegebene Ausbildungsentgelt nach dem Doppelpunkt wie folgt geändert:

„ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 892,51 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 984,59 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.097,14 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 917,51 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.009,59 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.122,14 Euro“

3. Praktikantinnen und Praktikanten gemäß Anlage 7 zur DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

Entgelterhöhung

Die Tabelle in § 8 der Anlage 7 zur DVO wird gestrichen und durch folgende Tabelle ersetzt:

	gültig ab 1. April 2021
§ 8 Absatz 1	2.248,89 Euro
§ 8 Absatz 2	2.422,59 Euro
§ 8 Absatz 3	1.911,10 Euro
	gültig ab 1. April 2022
§ 8 Absatz 1	2.273,89 Euro
§ 8 Absatz 2	2.447,59 Euro
§ 8 Absatz 3	1.936,10 Euro

4. Jahressonderzahlung

- a) In § 20 Absatz 2 DVO wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„In Änderung zu Satz 1 beträgt die Jahressonderzahlung für die Beschäftigten auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg (Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein) und des ehemaligen West-Berlin im Erzbistum Berlin in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. S 2 bis S 9 ab 1. Januar 2022 84,51 vom Hundert.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.

- b) § 20 Absatz 3 DVO wird wie folgt neu gefasst:

„Für Mitarbeiter auf dem Gebiet der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie auf den übrigen Gebieten des Erzbistums Berlin gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Jahressonderzahlung

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. S 2 bis S 9

im Kalenderjahr 2021

74,74 vom Hundert

im Kalenderjahr 2022

81,51 vom Hundert

ab dem Kalenderjahr 2023

84,51 vom Hundert,

in den Entgeltgruppen 9a bis 12 bzw. S 11a bis S 18

im Kalenderjahr 2021

66,06 vom Hundert

ab dem Kalenderjahr 2022

70,28 vom Hundert,

in den Entgeltgruppen 13 bis 15

im Kalenderjahr 2021

48,67 vom Hundert

ab dem Kalenderjahr 2022

51,78 vom Hundert

des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 beträgt.“

Die Fußnote 42 wird ersatzlos gestrichen.

5. Arbeitszeit

In § 6 Absatz 1 Satz 1 DVO werden nach dem Wort „durchschnittlich“ die Wörter „40 Stunden wöchentlich“ gestrichen und durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2021 40 Stunden, ab dem 1. Januar 2022 39,5 Stunden und ab den 1. Januar 2023 39,0 Stunden wöchentlich“ ersetzt.

6. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 6 DVO wird die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. April 2021“ ersetzt.

7. Altersteilzeit

In § 14 Absatz 3 der Anlage 5a zur DVO wird nach den Wörtern „bis zum 31. Dezember“ die Jahreszahl „2021“ gestrichen und durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt, ebenso wird die Jahreszahl „2022“ nach den Wörtern „vor dem 1. Januar“ gestrichen und durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.

8. Regelungen zur flexiblen Altersarbeitszeit (FALTER)

In § 3 Absatz 2 der Anlage 5b zur DVO wird nach den Wörtern „vor dem 1. Januar“ die Jahreszahl „2022“ gestrichen und durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.

9. Inkrafttreten

Die in den Ziffern 1 bis 8 benannten Änderungen der DVO bzw. ihrer Anlagen treten zum 1. April 2021 in Kraft.

* * * * *

H a m b u r g, 21. Juni 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg